

Bundesratsbeschluss über die Veröffentlichung von Bestimmungen des Internationalen Radioreglements

784.403

vom 29. April 1970

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1966¹⁾ über die Genehmigung des Internationalen Fernmeldevertrages und des fakultativen Zusatzprotokolls betreffend die Beilegung von Streitfällen, in Erwägung, dass der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965²⁾ gemäss seinen Artikeln 15 und 22 durch das Radioreglement vom 21. Dezember 1959³⁾ ergänzt wird,

beschliesst:

1. Die Ziffern 422 und 725 des Radioreglementes von 1959 werden in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufgenommen.
2. Diese Ziffern haben folgenden Wortlaut:
 - Ziffer 422 § 1 (1) Die Errichtung und der Betrieb von Radiorundspruchstationen (Radio- und Fernsehsender) an Bord von See- und Luftfahrzeugen oder anderen schwimmenden oder in der Luft befindlichen Objekten ausserhalb nationaler Gebiete ist untersagt.
 - Ziffer 725 § 1 (1) Keine Sendestation darf von einem Privaten oder irgendeinem Unternehmen errichtet oder betrieben werden ohne Genehmigung der Regierung des Landes, zu dem sie gehört.

AS 1970 575

¹⁾ AS 1968 1357

²⁾ [AS 1968 1358, 1973 2019. AS 1976 993 Art. 48]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 44 und 82 des Internationalen Fernmeldevertrages vom 25. Okt. 1973 (AS 1976 994) sowie die Art. 44 und 83 des Internationalen Fernmeldevertrages vom 6. Nov. 1982 (SR 0.784.16).

³⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

